Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Trans Europa Naturgas

Pipeline GmbH & Co. KG

z.H. Herrn Daniel Müller

Gladbecker Straße 425

45329 Essen

Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz

Telefon 0261 120-0

Telefax 0261 120-2171

poststelle@sgdnord.rlp.de

www.sgdnord.rlp.de

Koblenz, 14.09.2021

**Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax**

21a-7.120-011-2021 06.09.2021 Frau Liesenfeld 0261 120-2206

 alisa.liesenfeld@sgdnord.rlp.de 0261 120-88 2206

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)**

Änderung und Betrieb der Gashochdruckleitung LNr. 450 durch Trennen einer Leitung im Rahmen der Außerbetriebnahme der TENP LNr. 50 – Einzelmaßnahme S12 Armaturenstation Grenderich

Betreiber: Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG, Gladbecker Straße 425, 45329 Essen

Ihr Antrag auf Freistellung vom 06.09.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 06.09.2021 ergeht folgender

## F R E I S T E L L U N G S B E S C H E I D

**gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

# I. Entscheidung

1. Für die Änderung und Betrieb der Gashochdruckleitung LNr. 450 durch Trennen einer Leitung im Rahmen der Außerbetriebnahme der TENP LNr. 50 – Einzelmaßnahme S12 Armaturenstation Grenderich, Gemarkung Grenderich, Flur 13, Flurstücke 73, 74 und 76, entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung, da es sich bei dem Vorhaben um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung im Sinne des § 43f Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

2. Die Voraussetzungen des § 43f Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EnWG sind erfüllt. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Die erforderlichen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen. Mit den vom Vorhaben Betroffenen sind entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden.

1. Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz). Die Kosten werden auf **604,10**  **€** festgesetzt und sind auf das unter Ziffer IV. dieses Bescheides genannte Konto zu zahlen.

# II. Unterlagen

1. Antrag der Betreiber: Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG:

Antrag vom 06.09.2021 mit Erläuterungsbericht, standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG, naturschutzfachlicher Beitrag sowie folgender Pläne:

Übersichtsplan (1:25.000 / 1:5000), Trassierungsplan (1:500)

2. Behördliche Stellungnahmen/Bescheide sowie Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange:

Wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 27.08.2021, Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 21.05.2021, Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 12.05.2021, Stellungnahme des Landesbetriebs Mobiltät Cochem-Koblenz vom 17.06.2021, Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie vom 10.06.2021.

3. Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern/Fremdleitungsbetreibern

Vertrag mit dem betroffenen Grundstückseigentümer zur Durchführung der Maßnahme.

Das Vorhaben ist nach den vorgelegten Unterlagen auszuführen.

# III. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Cochem-Zell vom 27.08.2021 sind einzuhalten.

# IV. Begründung

1. Sachverhalt

Die Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH & Co. KG plant einen außer Betrieb gesetzten Leitungsabschnitt der TENP LNr. 50 zwischen Aachen und Rheinfelden vom dem im Betrieb befindlichen System der LNr. 50 und LNr. 450 zu trennen (Außerbetriebnahme). Die Einzelmaßnahme S12 Grenderich umfasst hierbei auf dem Gelände der Armaturenstation S12 das Trennen der LNr. 50 (DN 950) und LNr. 450 (DN 1000), welche aktuell über ein gemeinsames Leitungssystem DN 300 und ein Anschlussstück verbunden sind. Die Trennung des gemeinsamen Leitungssystems erfolgt durch Separieren eines Teilstücks mit Verbindung zur LNr. 50 und Verschließen der entstandenen offenen Enden mittels gewölbter Böden. Die Anschlussleitung wird auf der Seite der LNr. 50 getrennt und die offenen Enden ebenfalls durch gewölbte Böden verschlossen.

Die Baumaßnahme soll im Herbst 2021 durchgeführt werden.

2. Rechtliche Würdigung

Zuständige Behörde im Sinne des § 43 Abs. 1 EnWG ist gemäß § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem EnWG in der derzeit geltenden Fassung die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord.

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Vorliegend handelt es sich um die Änderung und Betrieb der Gashochdruckleitung LNr. 450 durch Trennen einer Leitung im Rahmen der Außerbetriebnahme der TENP LNr. 50 (Einzelmaßnahme S12 Armaturenstation Grenderich, Gemarkung Grenderich, Flur 13, Flurstücke Nr. 73, Nr. 74 und Nr. 76).

Gemäß § 43f Abs. 1 EnWG kann die Zulassung unwesentlicher Änderungen oder Erweiterungen durch ein Anzeigeverfahren unter Wegfall des Planfeststellungs­verfahrens erfolgen. Änderungen oder Erweiterungen sind gem. § 43f Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 unwesentlich, wenn

* es sich nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeits­prüfung durchzuführen ist,
* andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
* Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

2.1 UVP-Pflicht

Für das Vorhaben ist gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. §§ 7 bis 12 UVPG festzustellen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Anlage 1 zum UVPG sieht für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vor (Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit durchzuführen, wenn eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei ist nach § 7 Abs. 5 UVPG auch zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der standortbezogenen Vorprüfung ist die Beurteilung der Umweltauswirkungen nur vorzunehmen, wenn besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien der Ziffer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. (§ 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 UVPG)

Für die hier in Rede stehende Änderung und Betrieb der Gashochdruckleitung der LNr. 450 durch Trennen einer Leitung im Rahmen der Außerbetriebnahme der TENP LNr. 50 (Einzelmaßnahme S12 Armaturenstation Grenderich, Gemarkung Grenderich, Flur 13, Flurstücke Nr. 73, Nr. 74 und Nr. 76) wurde anhand der vorgelegten Unterlagen eine standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Es haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Für das Vorhaben besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal Rheinland-Pfalz bekanntgegeben.

2.2 Betroffenheit öffentlicher Belange

Die durch das Vorhaben berührten öffentlichen Belange stehen ausweislich der vorliegenden Entscheidungen oder Stellungnahmen der zuständigen Behörden dem Vorhaben nicht entgegen.

2.3 Betroffenheit privater Belange

Soweit Rechte anderer beeinflusst werden, liegen die entsprechenden Vereinbarungen mit den Betroffenen vor. So haben die betroffenen Grundstückseigentümer dem Vorhabenträger das Recht zum Bau, Betrieb und zur Unterhaltung einer Hochspannungsfreileitung erteilt (Gemarkung Grenderich, Flur 13, Flurstücke Nr. 73, Nr. 74 und Nr. 76).

2.4 Ergebnis

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Falles von unwesentlicher Bedeutung gemäß § 43f Satz 2 Nrn. 1 bis 3 EnWG liegen vor. Für das Vorhaben ist anstelle des Planfeststellungsverfahrens ein Anzeigeverfahren durchzuführen. Dem Antrag auf Freistellung konnte auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen entsprochen werden.

# V. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 9, 10 und 13 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Ziffer 16.1.3 der Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Danach ist für den Fall, dass eine Planfeststellung oder Plangenehmigung nicht erforderlich ist, für die Überprüfung der Notwendigkeit der Umweltverträglich­keitsprüfung (Fälle unwesentlicher Bedeutung) ein Gebührenrahmen von 500,00 € bis 3.000,00 € vorgesehen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 16.1.3 des

besonderen Gebührenverzeichnisses: 600,00 €

Auslagen (Postzustellung) 4,10 €

Auslagen (Veröffentlichung Staatsanzeiger) 0,00 €

Auslagen (sonstige) 0,00 €

**Summe: 604,10 €**

Die Antragstellerin ist nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind unter Angabe des Kassenzeichens **7136/2021 2001/21a/1480/111 11** auf folgendes Konto der Landesoberkasse zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Koblenz
BIC: MARKDEF1570
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag die Gebühren nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 v. H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

**VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Freistellungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,

Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

**oder**

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[[1]](#footnote-1) an:

sgdnord@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter

https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/

aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Gottschling

# VII. Rechtsquellenverzeichnis

* Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 07.07.2005 (Energiewirtschaftsgesetz, EnWG; BGBl. I S. 1970 [3621]), zuletzt geändert durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
* Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekannt­machung vom 29.07.2009 (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG; BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)
* Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekannt­machung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
* Landesgebührengesetz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. 1974 S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. 2017 S. 106)
* Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten – Besonderes Gebührenverzeichnis – vom 20.04.2006 (GVBl. 2006, S. 165), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 08.12.2015 (GVBl. 2015 S. 439)
* Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 28.08.2007 (GVBl. 2007 S. 123)
* Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3026)
1. Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). [↑](#footnote-ref-1)